

Checkliste Ladungssicherung - Selbstabholer

Merkblatt zu Checkliste Selbstabholer !

Die Verfahrensweise ist wie folgt begründet.

Es besteht zwischen den beiden Vertragsparteien kein Frachtvertrag nach den geltenden Regeln des HGB (Handelsgesetzbuch-Transportrecht). Grundlage für dieses Geschäft ist der Kaufvertrag. Daraus ergeben sich für beide Vertragspartner gem. § 433 BGB vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag. Vertragskennzeichnung Nr. _____)

Durch Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen im Kaufvertrag (§ 305 BGB) wird geregelt, dass bei Selbstabholung diverser Teile (nicht genauer beschrieben) im Werk

z.B. Augsburg

die für den Transport einzuhaltenden Vorschriften im Verantwortungsbereich des Selbstabholers / oder dessen Beauftragten z.B. Fahrer liegen.

Rechtsgrundlage hierfür sind die im Straßenverkehrsrecht erlassenen Vorschriften. (StVO §§ 22 und 23 sowie StVZO §§ 30 und 31).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung zur Ladungssicherung für den Fahrzeugführer sowie für den Fahrzeughalter die Verpflichtung zur Inbetriebnahme von nur geeigneten Fahrzeugen und Fahrzeugführern. Dies bezieht sich auch auf die Ausrüstung.

Um den Transport von Ladung so zu gestalten, dass durch die Ladung weder andere Verkehrsteilnehmer, der Fahrer oder andere Ladungsteile nicht durch herab fallende oder verrutschte Ladung gefährdet werden könnten, weisen wir auf darauf hin, dass Ladung besonders zu sichern ist.

Die Methoden zur Sicherung der Ladung werden in den entsprechenden VDI-Richtlinien 2700 ff ausführlich beschrieben. Diese Richtlinien sind als anerkannte Regeln der Technik anzusehen und haben somit Gesetzescharakter.

Für die Umsetzung dieser Vorschriften wird davon ausgegangen, dass die Beteiligten insbesondere der beauftragte Fahrer /Frachtführer/ beauftragter des Spediteurs über einschlägige Kenntnisse im Bereich der Ladungssicherung verfügt.

Wir weisen darauf hin, dass nur geeignete Fahrzeuge mit einer geeigneten Ausstattung und den dazu gehörigen Ladungssicherungshilfsmitteln beladen werden können. Dies ist nötigenfalls vor Auswahl der Frachtführers mit dem Versand – Verantwortlichen im Werk z. Laupheim (siehe Checkliste) abzustimmen.

Wird die Verladung mit Fördereinrichtungen oder ähnlichen Ladehilfsmitteln durch unser Verladepersonal durchgeführt, so möchten wir darauf hinweisen, dass diese Tätigkeit in **Ihrem Auftrag** erfolgt und der Verlademitarbeiter als Verrichtungsgehilfe des Frachtführers/ Fahrers im Sinne des § 831 BGB auftritt und keine Verantwortung in Bezug auf die Ladungssicherungsmethode sowie keine Verantwortung für Schäden, welche sich beim Verladevorgang ergeben, verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Verladedienstleistung ist für Sie ohne Berechnung

Checkliste Ladungssicherung - Selbstabholer

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichteignung von Fahrzeug, Ausstattung oder auch bei erkennbarer mangelhafter Eignung des Fahrpersonal, der Versandverantwortliche Verloader aus Gründen der Verkehrssicherheit dazu verpflichtet ist, die Verladung abzulehnen um eine Gefährdung Dritter, oder eine Beschädigung an sonstigen Ladegütern zu verhindern.

Wir bitten dafür um Ihr Verständnis.

Bei Unklarheiten rund um das Thema „Ladungssicherung“ können Sie sich gerne an unseren Ladungssicherungsbeauftragten

Herrn _____ Tel. _____ wenden.

Checkliste Ladungssicherung - Selbstabholer

Ladungssicherung Checkliste für Straßenfahrzeuge

Kaufvertrag - Auftragsbestätigung _____ Datum: _____ ⌚: _____

Fahrzeugdaten:

Kennzeichen Fahrzeug / Zugmaschine

Kennzeichen Anhänger / Sattelanhänger

Fahrzeug der Firma / _____

Bemerkungen: _____

Mängelfeststellung

Zur Ladungssicherung wären Hilfsmittel erforderlich gewesen gemäß

- vereinbarter Ausstattung gem. allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 305 BGB)
- der Fahrzeuganforderung nach StVZO § 30 und 31

Das Fahrzeug wurde

- nach Rücksprache mit dem Käufer _____ wegen erheblicher Mängel abgewiesen.
- wurde wegen unaufschiebbarer Abfertigung mit folgenden Hilfsmitteln ausgerüstet.

<u>Beschreibung / Sicherungsmittel</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Kosten</u>
Zurrgurte	_____	_____
Einsteckbrettern	_____	_____
RH-Matten	_____	_____
Klemmbretter / Bordwandanker	_____	_____
Sonstiges	_____	_____

Bei Mangelfeststellung bitte dieses Formblatt an die Abteilung für Rechnungserstellung weiterleiten!

Bestätigung / Freigabe zum Transport

Die Ladung auf dem Frachträger wurde durch :

- Formschlüssige Ladungssicherung
- Kraftschlüssige Ladungssicherung
- Kombinierte Ladungssicherung (Form- und Kraftschlüssig)

und den hierfür erforderlichen Hilfsmitteln so gesichert, dass unter verkehrsüblichen Fahrzuständen (Vollbremsung, Ausweichmanöver, schlechte Wegstrecke) die Ladung weder verrutschen oder gar herabfallen kann und zu keiner Zeit durch die Ladung eine Gefährdung für den Fahrer, andere Verkehrsteilnehmer oder Ladungsteile entstehen kann. Das Fahrzeug befindet sich in einem verkehrs- und die Betriebssicheren Zustand. Die dazu erforderlichen und zumutbaren Prüfungen (technische Betriebssicherheit) wurden durch den Fahrer gem. StVO § 23 durchgeführt. Der Fahrzeugführer ist gem. StVO §§ 22 und 23 für die Sicherung der Ladung selbst verantwortlich. Der Verloader übernimmt keinerlei Verantwortlichkeiten für Unregelmäßigkeiten oder Schäden, welche sich durch mangelhafte Ladungssicherung ergeben. Bei Unklarheiten oder Fragen bzgl. der Ladungssicherung wenden Sie sich bitte an unseren Ladungssicherungsbeauftragten.

Herrn _____ Tel. _____

Name des Käufers
oder Vertreters

Ladestelle / Kostenstelle

Name des Verkäufers
oder Vertreters/Verloader

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlage: **Rechtsvorschriften
§§ 30 und 31 StVZO
§§ 22 und 23 StVO**

- § 31
- **Straßenverkehrszulassungsordnung**
- **Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge**

Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer des Fahrzeuges nicht zur selbstständigen Leitung geeignet ist oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist, oder dass die Verkehrssicherheit durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Der § 31 verpflichtet den Fahrzeughalter dafür zu sorgen, dass nur geeignete Fahrzeuge (das bezieht sich auch auf die Ausrüstung) und geeignetes Fahrpersonal eingesetzt werden. Der Halter ist zu regelmäßigen Kontrollen verpflichtet.

Erfüllung der Kontrollpflicht des Halters durch
Gelegentliche Inaugenscheinnahme – Kontrolle
Dokumentation der Kontrollen
regelmäßige Schulungen und Sicherheitsbelehrungen

- § 30
- **Straßenverkehrszulassungsordnung**
- **Ausrüstung**

Der § 30 der StVZO bestimmt, dass Fahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass ihr verkehrsmäßiger Betrieb niemand schädigt.

Die Insassen insbesondere bei Unfällen vor Verletzungen möglichst geschützt sind und das Ausmaß und die Folgen von Verletzungen möglichst gering bleiben.

Das bedeutet, dass das Fahrzeug den gesetzlichen Anforderungen nach Bauart und **Ausrüstung** entsprechen und sich in einem Zustand befinden muss, wie er im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Pflicht, Schäden und Belästigungen anderer zu vermeiden, erforderlich ist.

Ausrüstung zur Sicherung von Ladung damit ein bestimmungs-
gemäßer Einsatz erfolgen kann. Einsatz unter verkehrsmäßigen Bedingungen

- § 22
- **Ladung**
- **Straßenverkehrsordnung**

Die **Ladung** sowie Spannketten, Geräte und sonstige Einrichtungen sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern.

Im § 22 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ladung **besonders zu sichern ist**. D.h. dass der Fzg. - Aufbau nicht immer eine ausreichende Sicherung darstellt.

Der § 22 richtet sich nicht nur an den Fahrzeugführer, sondern an **jeden**, der mit dem Beladevorgang direkt beschäftigt ist.

Über den § 14 des OwiG lässt sich auch der verantwortliche Verlader **jederzeit** zu Verantwortung ziehen.

VwV zum § 22 StVO

Zu verkehrssicherer Verstauung gehört eine die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigende Verteilung der Ladung, die ein **Verrutschen** oder gar Herabfallen unmöglich macht.

§ 23 StVO

- **Straßenverkehrszulassungsordnung**
- **Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers**

Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und sein Gehör nicht durch die Besetzung, **die Ladung**, Geräte oder den Zustand des Fahrzeuges beeinträchtigt werden.

In erster Linie ist der Fahrzeugführer für den vorschriftsmäßigen Zustand seines Fahrzeuges verantwortlich. Er handelt **schuldhaft**, wenn er die nach den Umständen zumutbaren Prüfungen unterlassen hat und diese Prüfungen einen Mangel aufgedeckt hätten. Voraussetzung für eine Schuldzuweisung ist jedoch, dass ihm eine Kontrolle des vorschriftsmäßigen Zustandes seines Fahrzeuges überhaupt möglich war. (Ladungsgewicht, Verplombter Container oder Wechselbrücken)

Er muss das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrssicherheit **wesentlich beeinträchtigen**, nicht alsbald behoben werden können

§ 831

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 305

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.